

## Arbeitskreis „Abwasser“

23.09.2010

**Ergebnisprotokoll der 1. Sitzung**

Datum: 15.09.2010 von 17.00 Uhr bis 18.50 Uhr

Ort: Städtische Betriebe, Betriebshof Minderheide, Besprechungsraum 9/11

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste im Anhang zum Protokoll

Verteiler: Alle Teilnehmer

Verfasser: Helmut Rodenbeck

TOP	Thema und Ergebnis	Bemerk.
1	<p><b>Konstituierung / Arbeitskreisregularien</b></p> <p><u>Art der Einladung:</u> Die AK-Mitglieder Herr Sierig und Herr Kolbe erhalten sämtliche Unterlagen / Einladungen in Papierform, alle anderen Mitglieder per E-Mail. Änderungswünsche in Bezug auf diese Regelung oder veränderte Adressen sind S 3 rechtzeitig mitzuteilen.</p> <p><u>Zeitpunkt der Einladung / Sitzungsunterlagen:</u> Die Einladung soll jeweils eine Woche vor Sitzungsbeginn den AK-Mitgliedern vorliegen. Zur Themenvorbereitung sollen Zusammenfassungen der zu behandelnden Problematik sowie der einschlägigen Rechtsgrundlagen entweder der Einladung beigelegt oder in der vorangehenden Sitzung verteilt werden.</p> <p><u>Protokollführung:</u> S 3 erstellt ein Ergebnisprotokoll, d.h. Diskussionsverläufe werden nicht dokumentiert.</p> <p><u>Sitzungsort, -zeitpunkt, -dauer:</u> Regelmäßiger Sitzungsort ist der Besprechungsraum der SBM, Sitzungsbeginn 17.00 Uhr. Die Sitzungsdauer soll auf 1½ Stunden, maximal 2 Stunden begrenzt werden.</p> <p><u>Sitzungsintervalle / -termine, Themen, mögliche Erweiterung des Teilnehmerkreises:</u> Es werden keine festen Sitzungsintervalle festgelegt. Der jeweils nächste Sitzungstermin wird in der Sitzung festgelegt. Auch die zu besprechenden Themen sowie ggf. die Erweiterung des Teilnehmerkreises der nächsten Sitzung werden in der Sitzung festgelegt.</p> <p><u>Ziele, Ergebnisse, Auflösungszeitpunkt des Arbeitskreises:</u> Grundsätzlich ergeben sich die Ziele aus dem neunteiligen Ratsbeschluss vom 08.07.2010, der, auf einem Blatt zusammengefasst, diesem Protokoll nochmals beigelegt wird. Es erfolgt keine Beschlussfassung / Abstimmung im AK. Die protokollierten Ergebnisse dienen dem Betriebsausschuss als Beschlussvorbereitung. Die Auflösung des AKs erfolgt spätestens mit Ende der Legislaturperiode, u. a. aufgrund der Themen „5. Fortschreibung des ABK“, „Fremdwasserkonzepte“</p>	

## Arbeitskreis „Abwasser“

23.09.2010

TOP	Thema und Ergebnis	Bemerkung
..1	<p>und „Satzungen“ für das gesamte Stadtgebiet etc. jedoch frühestens 2012.</p> <p><u>Weitere Verwendung der Ergebnisse, Bereitstellung für die Öffentlichkeit:</u> Die jeweiligen AK-Mitglieder erörtern die Ergebnisse in den Fraktionen. Vom AK werden keine Ergebnisse direkt in die (mediale) Öffentlichkeit getragen.</p> <p><u>Bestätigung der AK-Mitglieder:</u> Der am 01.09.2010 im Betriebsausschuss beschlossene Mitgliederkreis hat sich verändert. Herr Sierig (MI) wird erstes Mitglied. Im nächsten Betriebsausschuss ist deshalb ein neuer Beschluss zu fassen.</p>	
2	<p><b>Bericht zum Behördengespräch am 08.09.2010 bei der Bezirksregierung</b></p> <p>Zum Thema „Kommunale Abwasserbeseitigung, Vollzug des § 61a LWG“ hatte die Bezirksregierung am 08.09.2010 die Behörden der Gemeinden und Städte des Kreises zu einem Abstimmungsgespräch eingeladen. Das Ergebnis dieses Gespräches ist den in dieser Sitzung verteilten Unterlagen zu entnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergebniszusammenfassung als Foliendruck der Präsentation in dieser AK-Sitzung durch Herrn Thielemann</li> <li>- Einladung, Tagesordnung, Präsentationsfolien und Protokoll der Bezirksregierung zu / von dem Gespräch am 08.09.2010</li> <li>- Gesetzestext § 61a LWG und Satzungstext § 15 Entwässerungssatzung der Stadt Minden</li> </ul>	
3	<p><b>Verschiedenes</b></p> <p><u>Nächste AK-Sitzung:</u> Die nächste Sitzung findet am 03.11.2010 um 17.00 Uhr in den SBM statt. Themen sind: 1. Einführung / Überblick über das bestehende ABK, 2. Fristensatzungen. Zu behandelnde Problemstellungen und Gesetzesgrundlagen sind teilweise den bereits überreichten Anlagen zum TOP 2 dieser Sitzung zu entnehmen.</p> <p><u>Petition der IG Haddenhausen:</u> Herr Schüler teilt mit, dass vom Petitionsausschuss noch keine Entscheidung vorliegt. Allerdings hat das NRW-Ministerium (MUNLV) mit Schreiben vom 13.07.2010 einen begründeten Beschlussvorschlag an den Landtagspräsidenten gesandt, dessen Schlussformel aussagt, dem Begehren des Petenten nicht zu entsprechen. Den AK-Mitgliedern wird das 10-seitige Schreiben des MUNLV vom 13.07.2010 (Eingang 31.08.2010) in dieser Sitzung überreicht. Die Landesregierung wird am 07.10.2010 um 14.00 Uhr im Rathaus mit der Verwaltungsleitung und den Fraktionsvorsitzenden diese Stellungnahme zwecks Versachlichung der Diskussion erörtern.</p>	

Anlagen:

- Teilnehmerliste
- Ratsbeschluss vom 08.07.2010

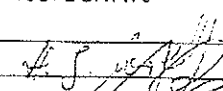
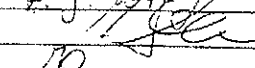


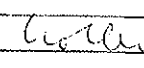
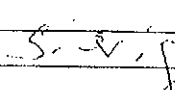
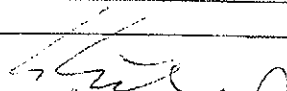
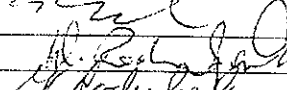
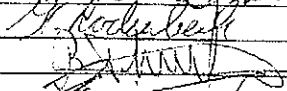
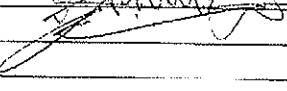

Gez.: H. Rodenbeck

Für die Richtigkeit / Protokollfreigabe

 23.09.10   
 Datum / G. Schüler, Betriebsleiter

15.09.2010

-----  
**Teilnehmerliste      Arbeitskreis „Abwasser“**

Name		Unterschrift
Stv. Wolff	SPD	
Stv. Jozefiak	CDU	
Stv. Ibe	Grüne	
Stv. Hähne	FDP	
s. B. Woltermann	<del>MI</del>	
s. B. Kolbe	BBM	
s. B. Schröder	Linke	
<b>Vertreter:</b>		
Stv. Kuhlmann	SPD	
Stv. Ante	CDU	
Stve. Fuhg	Grüne	
Stv. Freise	FDP	
Stv. Sierig	MI	
Stv. Schnitker	BBM	
s. B. Friemann	Linke	
<b>weitere Teilnehmer:</b>		
<b>SBM</b>		
Gerald Schüler	Betriebs- leiter	
Wilhelm Rodenbeck	BL S 3	
Helmut Rodenbeck	L S 3.1	
Reinhard Thielemann	S 3.03	
Manfred Niemann	S 3.02	

OV - haddem hängen @ gpa.de

12.07.2010

**Die StVOVers. hat in der Sitzung am 08.07.2010 beschlossen:**

Eine evtl. erforderliche Sanierung privater Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt mit bzw. nach der Sanierung des öffentlichen Kanalsystems.

Um dieses umzusetzen, werden die Städtischen Betriebe Minden (SBM) beauftragt, folgende Schritte einzuleiten:

1. Erarbeitung eines Fremdwasserkonzeptes für das gesamte Stadtgebiet
2. Anpassung der Entwässerungssatzung für das gesamte Stadtgebiet
3. Satzungsrechtliche Regelungen für bestehende Drainagen am Mischsystem zu schaffen
4. Regelungen zur Durchführung der Dichtheitsprüfung –optische Prüfung- in die Entwässerungssatzung aufzunehmen
5. Kriterien zur Festlegung von Sanierungsfristen zu erarbeiten
6. Satzungen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen zu erarbeiten.
7. Erarbeitung einer konzeptionellen Vorgehensweise unter Einbeziehung von Kanalsanierung, Fremdwasserreduzierung und Dichtheitsprüfung für das gesamte Stadtgebiet über 2015 hinaus mit Einstellung der Maßnahmen in die 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Die derzeitige 4. Fortschreibung ist bis 2012 gültig. Die 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes ist daher vorzuziehen.
8. Falls aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine unverzügliche Sanierung von öffentlichen oder privaten Abwasserkanälen notwendig wird, so ist diese durchzuführen.
9. Mit jedem Eigentümer werden individuelle Möglichkeiten erarbeitet.

## Gesprächsziele

### Abstimmung Aufsichtsbehörden mit Gemeinden

**zu**

- Fristenregelungen nach § 61a LWG
- Art der Dichtheitsprüfung
- Umgang mit Drainagen
- Zuständigkeit Kleinkläranlagen

**zwecks**

## Vereinheitlichung der Vorgehensweise

## Satzungen zu Wasserschutzgebieten §61a, (5)

### Gesprächsinhalt

- Mussvorschrift → Vorziehen
- Qualifiziertes Vorziehen vor dem 31.12.2015
- Sinnvolle Staffelungen z.B. zonal
- Bei gemeindeübergreifendem Schutzgebiet ist die Abstimmung der Fristen und des Prüfverfahrens erforderlich

### Ratsbeschluss

Bezug **6+8**

Bezug **6+8**

Bezug **6+8**

**ohne**

errichtet vor dem

- 01.01.1965 bei Grundstücken mit häuslichem Abwasser

errichtet vor dem

- 01.01.1990 bei Grundstücken mit industriellem / gewerblichen Abwasser

## Satzungen außerhalb von Wasserschutzgebiete §61a, (5)

### Gesprächsinhalt

- abweichende Fristen: Vorziehen oder Verlängern bis 2023
- anzugliedern an Sanierungsfristen
  - Abwasserbeseitigungskonzept oder
  - Fremdwasserkonzeptes
- anzugliedern an abgegrenzte Gebiete
  - Selbstüberwachung nach § 61 LWG
- Prioritäten der Satzungsgebung:  
Wasserschutzgebiete → Fremdwasser  
→ Rest

### Ratsbeschluss

Bezug **6+8**

Bezug **6+7+8**

Bezug **6+7+8**

Bezug **7**

## Art der Dichtheitsprüfung

### Gesprächsinhalt

#### Tenor Bezirksregierung

- In Fremdwasserschwerpunkten  
generell Druckprüfung
- In Wasserschutzgebieten wird eine  
Druckprüfung empfohlen

### Ratsbeschluss

Bezug **4**

Bezug **4**

## Mischwassernetz mit vielen angeschlossenen Drainagen

### Gesprächsinhalt

### Ratsbeschluss

Denkbar z.B.: historische Innenstädte

#### zu erfüllende Randbedingungen:

- wirtschaftlicher/technischer Aufwand für Lösungen Drainagewasserkanal oder Trennsystem im öffentlichen Bereich muss unverhältnismäßig sein
- hydraulische Anpassung der erforderlichen Kanalisation
- regelkonformer Anschluss der Drainage (Heberanlage, Sandfang)

Bezug 3

Bezug 3

Bezug 3

## Drainagen am Schmutz- oder Mischwasserkanal

### Gesprächsinhalt

### Ratsbeschluss

- Bei Schmutz- und Mischwasserhausanschlüssen mit Drainagen ist eine positive Dichtheitsbescheinigung auszuschließen.
- Dies gilt auch, wenn der Hausanschluss ansonsten nach optischer Prüfung schadensfrei ist

Bezug 3+6

Bezug 3+6

## Vorlage Dichtheitsbescheinigungen

### Gesprächsinhalt

Laut § 61a (3):

....Dichtheitsbescheinigung auf Verlangen vorlegen.

- Tenor Bezirksregierung  
sinnvoll grundsätzlich vorzulegen
- Tenor Bezirksregierung  
Vorlage unabdingbar  
in Wasserschutzgebieten und  
Fremdwasserschwerpunkten
- Vereinheitlichung der  
Dichtheitsbescheinigungen

### Ratsbeschluss

Gesetz

Bezug 2+4+9

Bezug 2+4+6+9

ohne

## Zuständigkeiten Kleinkläranlagen

### Gesprächsinhalt

Tenor Kreis Minden-Lübbecke und  
Bezirksregierung

1. Information der Betroffenen im  
Sinne der Beratungspflicht durch  
Gemeinde
2. Vorlage Dichtheitsbescheinigung  
bei Gemeinde
3. Ordnungsrechtlicher Erfordernis  
Aufgabe der Unteren Wasserbehörde
4. Dichtheitsbescheinigungen für  
Grundleitungen → Grundsätzlich  
Pflicht der Gemeinde

### Ratsbeschluss

Bezug 4+6+9

Bezug 4

Bezug 4

Bezug 4



15 09



## Besprechung mit den Kommunen und der UWB des Kreises Minden-Lübbecke am 08.09.2010



### Informationen zur Umsetzung des § 61a LWG und Fremdwasserproblematik in OWL

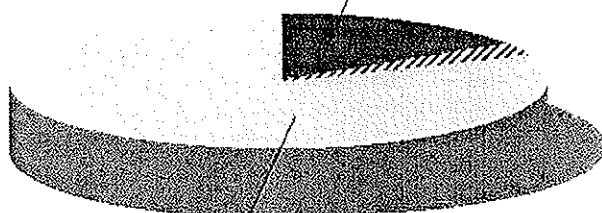
**Bert Schumacher**  
Techn. Dezernent für anlagenbezogenen  
Umweltschutz in der Wasserwirtschaft



### Schadenspotentials bei öffentlichen und privaten Kanälen (nach Umfragen und Abschätzungen der DWA)

**Gesamtlänge Abwasserkanäle und -leitungen  
in Deutschland mit Schadenspotential**

Städtische Kanäle  
450.000 km, davon ca. 15% undicht



Private Anschlusskanäle und Grundleitungen  
ca. 1.500.000 km, davon ~~ca. 30-50%~~ undicht

Geschätzter  
Investitionsbedarf  
zur Schadens-  
erhebung im  
öffentlichen  
Bereich der BRD  
ca. 45 Milliarden €

Schadenspotential  
im privaten Bereich  
nach heutigen  
Erkenntnisstand  
>> 50%



## Auswirkungen defekter Kanäle

### 1. Schmutz- und Mischwasserkanäle liegen außerhalb des Grundwassers

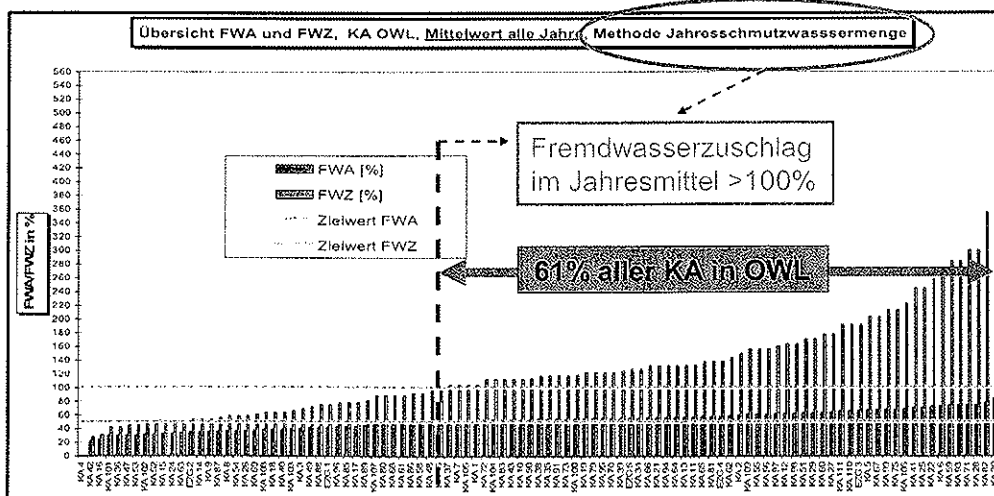
- => Exfiltration von verschmutztem Abwasser
- => Verunreinigung von Boden und Grundwasser
  - ▶▶ Gewässerverunreinigung = Straftat nach § 324 StGB !

### 2. Schmutz- und Mischwasserkanäle liegen im Grundwasser

- => Infiltration von Grundwasser
  - ▶▶ Erhöhter Fremdwasseranfall
    - = Abwasserbeseitigung entspricht nicht Regeln der Technik!
    - => Sanierungsverfügung durch Genehmigungsbehörde
    - Verlust der Abwasserabgabebefreiung für NW-Wasser

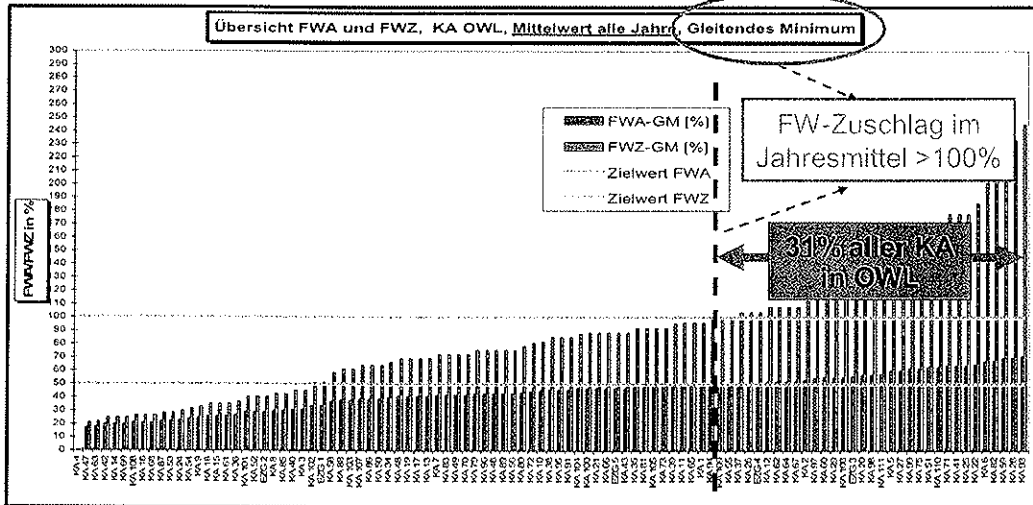


## Auswertung zur Fremdwasserproblematik in OWL





## Auswertung zur Fremdwasserproblematik in OWL



## Konsequenzen aus der Fremdwasserauswertung der Kläranlagen in OWL

1. FW-Zuschlag nach Methode Jahresschmutzwassermenge und nach Gleitendem Minimum <100% = 39%  
=> kein unmittelbarer Handlungsbedarf erkennbar
2. FW-Zuschlag nach Methode Jahresschmutzwassermenge >100% jedoch nach Gleitendem Minimum <100% = 30%  
=> kein akuter Handlungsbedarf (außer bei extremen Spitzen), Fremdwasseruntersuchung wird aber empfohlen
3. FW-Zuschlag nach Methode Jahresschmutzwassermenge und nach Gleitendem Minimum >100% = 31%  
=> akuter Handlungsbedarf, Fremdwasseruntersuchung und Aufstellung eines FW-Beseitigungskonzepts erforderlich



## Lösungsansatz zur Reduzierung des Fremdwasserproblems

- Im Rahmen eines **Fremdwassersanierungskonzepts** sind alle möglichen Ursachen für Fremdwasserprobleme, wie
  - => abwassertechnische Sünden der Vergangenheit
  - => klassische Fehlanlüsse
  - => Infiltration von Grundwasser infolge undichter Kanälegleichermaßen zu erfassen und systematisch unter Bildung von **Fremdwasserschwerpunktgebieten** abzustellen.
- Lückenlose und ganzheitliche, auf einander abgestimmte Vorgehensweise im öffentlichen wie privatem Bereich in den Fremdwasserschwerpunktgebieten - mit klarer Abgrenzung der Zuständigkeiten - ist erforderlich.

## Gesetzliche Änderungen im Lande NRW



Bisher: Vollzugsdefizit insb. durch gesplittete Zuständigkeiten für kommunale Kanäle (nach LWG) einerseits und private Kanäle (nach BauO NRW) andererseits

Daher regelt das novellierte **LWG NRW** seit Ende 2008 **Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen** in **§ 61a LWG** statt bisher in **§ 45 BauO NRW**.

- => Überführung auch der privaten Kanäle in die Zuständigkeit der Wasserbehörden
- => Regelungsinhalt und Fristen wurde weitestgehend übernommen
- => Die oberste Wasserbehörde ist nach § 61a Abs. 4 ermächtigt, die **Sachkunde** durch Verwaltungsvorschrift festzulegen  
(Das MUNLV hat dieses am 31.03.2009 durch die VwV „Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a LWG“ umgesetzt!)



## Pflicht der Grundstückseigentümer zur Dichtheitsprüfung für private Abwasserleitungen § 61 a Abs. 3 LWG

- Satz 1: Pflicht zur Dichtheitsprüfung durch Sachkundige für Schmutz- und Mischwasserleitungen nach deren Errichtung
- Satz 2: Eigentümer anderen Grundstücke, in denen Leitungen verlaufen, haben die Prüfung und damit einhergehende Maßnahmen (des Leitungs-Betreibers z.B. Nachbarn) zu dulden
- Satz 3: Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird
- Satz 4: Dichtheitsprüfungsbescheinigung ist zu fertigen
- Satz 5: Bescheinigung ist von Grundstückseigentümer aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen
- Satz 6: Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen



## Gesetzliche Regelungen zum Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung für private Abwasserleitungen § 61 a Abs. 3-5 LWG

- § 61 a Abs. 3 Satz 1 LWG: bei Neu-Errichtung
- § 61 a Abs. 4 LWG: bei bestehenden Abwasserleitungen Pflicht zur Dichtheitsprüfung bei Änderung, aber spätestens bis 31.12.2015
- Gemeinde muss Frist durch Satzung verkürzen (**Muss-Vorschrift!**), wenn bestehende, private Abwasserleitungen auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet liegen und
  - ▶ zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1990 errichtet wurden oder
  - ▶ zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1965 errichtet wurden



## Gemeindliche Satzungen mit abweichenden Fristen Beratungspflicht - Bußgeld-Regelung

- § 61 a Abs. 5 Satz 1 LWG: Gemeinde soil durch Satzung abweichende Zeiträume festlegen, d.h. Frist verkürzen oder verlängern (**Soll-Vorschrift!**), wenn
  - ▶ Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen im ABK oder einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwasserbeseitigungskonzept festgelegt sind
  - ▶ die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Überwachung nach § 61 LWG und somit Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal NRW (SüwVKan) überprüft
- Wichtig: § 61 Abs.5 Satz 4 LWG: **Beratungspflicht**  
Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten u. zu beraten!
- Neu: § 161 Abs. 1 Nr. 14 a LWG NRW 2007 **Bußgeld-Regelung** für nicht fristgerecht durchgeführte Prüfungen



## Anordnungen zur Durchführung der Dichtheitsprüfung und zur Sanierung privater Abwasserleitungen

- § 61a LWG enthält wie die aufgehobene Vorschrift des § 45 LBauO NRW keine Vorgaben, wie private Abwasserleitungen zu sanieren sind. Die Sanierung muss somit im Bedarfsfall angeordnet werden. Während § 45 LBauO nur für private Abwasserleitungen auf dem jeweiligen privaten Grundstück Geltung hatte, gilt § 61a LWG auch für Abwasserleitungen, die über fremde Grundstücke verlaufen.
- Die Gemeinde kann im Hinblick auf § 61 a LWG aus ihrer **Anstaltsgewalt** für die von ihr betriebene öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung Anordnungen zur Sanierung privater Abwasserleitungen erlassen, damit der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer die ihm obliegende Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG durch Betrieb funktionstüchtiger privater Abwasseranlagen erfüllt.



## Erforderliche Prioritätensetzung bei der Umsetzung des § 61a LWG aus Sicht der BezReg Detmold

### 1. Priorität Wasserschutzgebiete

- Dichtheitsprüfungen hätten nach §45 BauO NRW bereits bis 31.12.2005 durchgeführt werden müssen!
- Daher müssen die Kommunen zeitnah, d.h. möglichst noch im Jahr 2010 Satzungen zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen im privaten Bereich erlassen

### 2. Priorität Fremdwasserschwerpunktgebiete

- Bei erhöhtem Fremdwasseranfall auf der kommunalen Kläranlage muss die Kommune (sofern noch nicht geschehen) ein FW-Konzept aufstellen und FW-Schwerpunktgebiete ausweisen
- In FW-Schwerpunktgebiete sind Satzungen zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen im privaten Bereich nach Dringlichkeit zu erlassen



## Erforderliche Prioritätensetzung bei der Umsetzung des § 61a LWG aus Sicht der BezReg Detmold

### 3. Priorität alle weiteren kommunalen Gebiete

- Sofern die Kommune keine weiteren Satzungen erlässt, müssen die Hauseigentümer die Dichtheitsprüfung nach § 61a spätestens bis zum 31.12.2015 durchführen lassen.
- Eine Verlängerung dieser Frist ist nur durch Erlass zeitlich gestaffelter flächendeckender Satzungen zur Dichtheitsprüfungen möglich.
- Im Sinne einer ganzheitlichen Vorgehensweise ist dabei eine Koppelung der Fristsetzung für die privaten Leitungen mit der wiederkehrenden Überprüfung der kommunalen Kanäle nach der SÜwVKan sinnvoll.
- Dadurch wäre eine gestaffelte Streckung bis ins Jahr 2023 möglich! (in Kraft treten des §61a LWG = 2008 + 15-Jahre wiederkehrende Prüfpflicht der kommunalen Kanäle nach SÜwVKan!)



Referent:

RBD Dipl.-Ing.  
Bert Schumacher

Bezirksregierung Detmold  
Technischer Dezernent für  
kommunales und industrielles Abwasser  
Leopoldstrasse 15  
32756 Detmold  
Tel.: 05231/ 71-5305  
FAX: 05231/ 71-82-5305  
e-mail:  
[bert.schumacher@brdt.nrw.de](mailto:bert.schumacher@brdt.nrw.de)